

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 32

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. August 1936, Nummer 14

Autor: Kreis, Hans / M.L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. AUGUST 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer (Fortsetzung) – Von unserer Besoldung – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Krisensteuer – Verspätet, aber nicht zu spät – Urabstimmung.

Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Die Volksinitiativen des Jahres 1893.

Die wachsende Beanspruchung öffentlicher Mittel für Ruhegehälter und Hinterbliebenenpensionen rief in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich der ländlichen, ein steigendes Missbehagen hervor, das in den beiden Volksinitiativen des Jahres 1893 seine Auslösung fand. Grundsätzliche Gegnerschaft gegen die bestehenden Einrichtungen und persönliche Abneigung gegen die «bevorzugten» Stände (Lehrer, Geistliche, Polizisten) fanden sich zum gemeinsamen Sturm auf die Institutionen. Auch der Umstand, dass die Alterspensionen veränderlich waren und gleichsam das Produkt einer Reihe von Faktoren (Dienstzeit, Leistungen, Privatvermögen) darstellten, war kaum dazu angetan, die Zahl der Unzufriedenen stark zu verringern, weil die Bemessung des Ruhegehältes im Einzelfall der subjektiven Kritik eines gewissen Bevölkerungsteils unterlag, der in Unkenntnis des Vergleichsmaterials und der Normen, nach denen die Festsetzung erfolgte, urteilte und demnach leicht als Missbrauch auslegte, was keiner war, oder sich vielleicht erst in der Folgezeit unter dem Eintritt neuer Verhältnisse als solcher herausstellte.

Diese Volksstimmung blieb der Regierung nicht verborgen. Sie suchte ihr Rechnung zu tragen durch eine Verschärfung der Praxis in der Ansetzung der Ruhegehälter. So erliess sie am 3. September 1891 eine Verordnung hierüber. Während bisher der Erziehungsrat in dieser Sache für die Lehrer allein zuständig gewesen war, unterlagen nun alle Beschlüsse betreffend Pensionierung der Genehmigung des Regierungsrates. Stellte es sich nachträglich heraus, dass die Grundlagen, unter denen das Ruhegehalt bewilligt worden war, sich verändert hatten, so konnte jederzeit eine neue Prüfung über die Berechtigung zum Fortbezug angeordnet werden. Erlangte ein in den Ruhestand Versetzter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder sonst ein Einkommen, das in Verbindung mit dem Ruhegehalt den Betrag der zuletzt bezogenen Besoldung überstieg, so wurde ihm die Pension den Verhältnissen entsprechend vermindert. Wünschte ein Pensionierter bei gebessertem Gesundheitszustand wieder in den Dienst zu treten, so konnte seinem Gesuche entsprochen werden. Ebenso war der Regierungsrat befugt, solche, bei denen durch amtliches ärztliches Zeugnis Dienstfähigkeit festgestellt wurde, vorübergehend wieder zum Staatsdienst einzuberufen.

Alle drei Jahre ordnete er zudem eine allgemeine Revision der Ruhegehälter an.

Allein diese Vorbeugungsmassnahme vermochte die Gefahr nicht zu beschwören. Den unmittelbaren Anlass zum Ausbruch des Sturmes bot die Genehmigung der Statuten der neu errichteten, auf Freiwilligkeit beruhenden Witwen- und Waisenstiftung der Verwaltungs- und Gerichtsbeamten vom 25. April 1892. Die Eingliederung dieser Kategorie von Staatsbeamten in eine der beiden bestehenden Stiftungen für die Volksschullehrer einerseits und die Geistlichen und Lehrer an den höhern Schulen andererseits, wie sie 1888 von den Beamten in einer Eingabe an den Kantonsrat gewünscht worden war, hatte sich als untunlich erwiesen. Das kantonale Parlament bewilligte für die Prämie von 40 Fr. der neuen Kasse einen Staatsbeitrag von der gleichen Höhe. Gegen diesen Beschluss reichten die Landwirte F. Bopp in Dielsdorf und K. Keller in Oberglatt im Juni 1892 staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht ein, da der Kantonsrat durch die Einsetzung eines Betrages von 8000 Fr. ins Staatsbudget seine Kompetenzen überschritten habe. Das Bundesgericht wies den Rekurs ab, was nun die *Doppelinitiative* des folgenden Jahres auslöste. Sie ging aus vom kantonalen Bauernbund. Die *erste Initiative* hatte folgenden Wortlaut:

«1. Staatliche Pensionen und Ruhegehälter und demnach § 256 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Gesetzes des Unterrichtswesens vom 23. Dezember 1859 sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehälter vom 3. September 1891 sind ausser Kraft zu setzen.

2. Laden wir den Kantonsrat ein, die Missbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volkentscheid zu unterbreiten.

Mit zeitgemässer, den Leistungen entsprechender Besoldung unserer Staatsbeamten sind wir einverstanden, dagegen können wir als demokratische Republikaner uns nicht dazu verstehen, einzelnen Ständen Vorrechte zu gewähren, und zwar um so weniger, als jetzt schon die grellsten Missbräuche vorgekommen sind.»

Zur Abwehr dieses gefährlichen Vorstosses richtete die Schulsynode eine Eingabe an den Kantonsrat und den Erziehungsrat, auf eine nähere Begründung ihres Standpunktes zwar darin verzichtend, weil sie sich auf ein eingehendes Memorial des kantonalen Lehrervereins beziehen konnte. Letzterer betrachtete die Ruhegehälter als ein erworbenes Recht in Anbetracht der allzeit kargen und seit 20 Jahren trotz verteuertem Lebenshaltung unverändert gebliebenen Besoldung der

Lehrer, die keine Ersparnisse gestatte. Dem Staat würde, wenn er einen Prozess mit der Lehrerschaft vermeiden wolle, bei Annahme der Initiative nichts anderes übrig bleiben als eine allgemeine Besoldungsaufbesserung oder der Einkauf der Lehrer in eine Alterskasse, was ihn allein für die bisherigen Lehrer mit über 3 000 000 Fr. belasten würde. Die Anerkennung zeitgemässer Entlohnung durch die Initianten diene beim Fehlen konkreter Vorschläge nur als Deckmantel zur Verheimlichung der wahren Gründe. Das Memorial verwies sodann auf das tiefliegende Durchschnittsalter sowohl der Primarlehrer (58,6 Jahre) als auch der Sekundarlehrer (48,2 Jahre) im Kanton Zürich, die unter allen Lehrern der Schweiz die grösste Sterblichkeit aufwiesen. Kaum 9 % der Berechtigten gelangten damals in den Genuss eines Ruhegehaltes. Die Primarlehrer hatten durchschnittlich nur für 1,7 Jahre Anwartschaft auf eine Pension (= 1020 Fr.), die Sekundarlehrer sogar nur für 0,28 Jahre (= 296 Fr.). Dass die Ruhegehälter im wohlwogeneren Interesse der Schule und der Jugend liegen, wurde natürlich ebenfalls erwähnt.

Die Behörden gingen mit den Ausführungen der Denkschrift einig. Es sei hier nur eine Stelle aus der Weisung des Erziehungsdirektors Joh. Emanuel Grob angeführt: «Mit der Einführung der Ruhegehälter, die immer als Besoldungsteil galten und gelten müssen, hat der Staat in anerkannter Weise für das Alter seiner Lehrerschaft Vorsorge treffen wollen, und er hat dabei in weitsichtiger Weise auch das Interesse der Staatsfinanzen im Auge gehabt. Denn es ist für ihn doch wohl das weitaus billigste Abkommen, dass er seiner Gesamtlehrerschaft einen Ruhegehalt in Aussicht stellt, in dessen Genuss im besten Fall 9 % derselben eintreten können.

Jedenfalls würde die Abschaffung der Ruhegehälter für ihn die schwerwiegendsten finanziellen und rechtlichen Konsequenzen haben. — —

Das Zürcher Volk darf nie vergessen, dass wohl-erworbene Rechte in einem Rechtsstaat nicht so ohne weiteres beiseite geschoben werden können, und wenn dies doch geschieht, die Träger derselben ein unleugbares Recht an den Fiskus haben, für den Verlust ihrer Rechte schadlos gehalten zu werden. Auch die Pensionsansprüche stehen als wohl-erworbene Rechte da und sind ihrer weitsichtigen Begründer in den dreissiger Jahren und jener Zeit würdig, da der Staat insbesondere auch den Lehrern seiner Jugend ein erträgliches Dasein zu schaffen suchte.

Da es ihm bei den vielseitigen Ansprüchen an seine Mittel nicht möglich war, dieselben finanziell derart zu stellen, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre, blieb als Auskunftsmittel damals nur die Einführung der Pensionen.»

Mit Bitternis verurteilt der Erziehungsdirektor die Initiative als unsozial: «Es war einer Bewegung am Ende des 19. Jahrhunderts vorbehalten, die Frage der Abschaffung einer fürsorglichen und segensreichen Institution in Fluss zu bringen, und zwar gerade in einer Zeit, da alle Staaten, und insbesondere die monarchischen, daran sind, auf dem Wege tiefgreifender gesetzlicher Reformen die grossen Fragen der Unfall-, Kranken- und Altersversicherung im Sinne der Versöhnung der wirtschaftlichen Gegensätze zu lösen und die leidenden Klassen der Menschheit auch materiell zu heben. Da ist der Ruf nach Kampf und Streit zwischen den verschiedenen Ständen der Gesellschaft gerade in

einem demokratischen Staatswesen, wie es der Kanton Zürich ist, nicht recht zu begreifen.»

Im Regierungsrat herrschte Einstimmigkeit für Ablehnung der Initiative; über das Vorgehen jedoch waren die Meinungen geteilt. Eine Minderheit wollte dem Kantonsrat beantragen, den Stimmberechtigten kurzerhand die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Sie liess in ihrer Weisung gerade auch der juristischen Seite der Frage besondere Sorgfalt angedeihen und bezeichnete darin das Ruhegehalt als einen der Besoldung rechtlich gleichwertigen Teil des Anstellungsvertrages. Die Mehrheit indessen glaubte der darin zum Ausdruck gelangenden Stimmung entgegenkommen zu müssen und dementsprechend die bereits erwähnte Verordnung von 1891 unter Aufnahme noch verschärfter Bestimmungen als Gesetz dem Volke als Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Höhe des Ruhegehaltes hätte so bemessen werden sollen, dass es mit den Einnahmen des Pensionierten aus andern Betätigungen, Vermögen oder Renten die letzte Amtsbesoldung samt Naturalleistungen und etwaigen weiteren Zulagen nicht überstieg. § 5 bestimmte: «Falls ein Pensionierter wieder in den Dienst eintreten will, kann es ihm bewilligt werden. Ist durch ärztliches Zeugnis festgestellt, dass ein Pensionierter wieder dienstfähig ist, so kann er zum Dienst einberufen werden. In diesen beiden Fällen bleibt für die Dauer der Wiederbetätigung der Anspruch auf Ruhegehalt nur soweit bestehen, als das Dienst Einkommen kleiner ist als die frühere Besoldung.» Die vorberatende Kommission des Kantonsrates (Präsident: Nationalrat Forrer in Winterthur) schloss sich dem Standpunkt der Minderheit der Exekutive an und das gleiche tat das Parlament. Die Regierung bestritt in ihrer Weisung, dass Missbräuche vorgekommen seien, und der Erziehungsrat sah das Hauptmotiv der Initianten in dem Vorwurf, den sie den wenigen im Ruhestand befindlichen Lehrern mit Vermögen aus dem Bezug des Ruhegehaltes machten. Dieser Vorwurf traf selbstredend auch Geistliche. Aber ganz abgesehen davon, dass die Leistungen des Kantons Zürich für Ruhegehälter keineswegs über das hinausgingen, was andere Kantone taten, wäre bei Annahme des nicht durchdachten Volksbegehrens gerade das Gegenteil von dem eingetreten, was die Initianten mit demselben bezweckt hatten: Anstatt der durch die Abschaffung der Ruhegehälter erwarteten Entlastung der Staatskasse eine weit grössere Beanspruchung des Fiskus in Form von Besoldungserhöhungen, wie sie ja die Väter der Initiative selbst als zeitgemäss anerkannten. Mit Recht verwies der Regierungsrat auf den engen Zusammenhang zwischen Ruhegehalt und Ruhestand, der bedingt sei durch die «total andere Stellung der Beamten gegenüber derjenigen anderer Berufsstände (Landwirte, Handwerker, Kaufleute), indem bei den erstern, sofern keine Ersparnisse vorhanden seien, die Existenzmittel mit dem Rücktritt plötzlich zu fliessen aufhörten ohne Pension.

Die Verhandlungen im Kantonsrat ergaben, dass neben der Anzweiflung der Wahrheit ärztlicher Zeugnisse, vermeintlicher ungenügender Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, Verdächtigungen und Neid es auch die politische Betätigung der Lehrer war, welche die Initianten mit ihrer Bewegung treffen wollten. Den Gegnern der Initiative im Parlament wurde ihre Aufgabe schon dadurch erheblich erleichtert, dass ein Vertreter der Regierung gegen das Begehren

auftrat. Während Regierungsrat Stössel das vorgeschlagene Gesetz als Schutz dagegen, dass die Pensionen zum Gegenstand der Spekulation würden, verteidigte und die Wiedereinberufung in den Dienst rechtfertigte aus der Praxis anderer Staaten, berief sich sein Kollege Grob auf alle bedeutenden Männer Zürichs von Melchior Hirzel bis Jakob Dubs, die des Verdachtes von Standesvorrechten frei, «dem Grundsatz der Pensionen zu Gevatter gestanden» hätten. Der Rat beschloss mit gewaltigem Mehr (141 : 32), die Initiative dem Volke ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu empfehlen. Das Ergebnis der Volksabstimmung entsprach wohl im Entscheid, nicht aber im Stimmenverhältnis dem Ausgang der Beratung im Kantonsrat. Die Initiative wurde am 12. August 1894 mit 35 756 gegen 23 207 Stimmen verworfen. Annahme fand sie in den Bezirken Dielsdorf, Bülach und Andelfingen. In den Bezirken Meilen und Uster überwogen die verwerfenden Stimmen nur knapp.

Einfacher gestaltete sich die Sache bei der *zweiten Initiative*, betreffend die Witwen- und Waisenstiftung der Kantonal-, Bezirks- und Gemeindebeamten (Beamtenfrauenpensionen). Sie erhielt 10 679 Unterschriften und lautete:

«1. Die zürcherische Staatsverfassung soll in der Weise ergänzt, beziehungsweise revidiert werden, dass darin ausdrücklich gesagt werde, es dürfen von staatswegen an Angestellte des Staates oder an Bezirks- und Gemeindebeamte keinerlei Ruhegehälter ausgerichtet noch Unterstützungen an Stiftungen für Witwen und Waisen dieser Beamten bewilligt werden.

2. Der Beschluss des hohen Kantonsrates vom 26. April 1892 betreffend Witwen- und Waisenstiftung für Staatsbeamte ist in seiner Wirkung ausser Kraft zu setzen.

Zur Begründung unseres Begehrens verweisen wir einfach auf die Verfassung selbst. In derselben ist der Grundsatz niedergelegt, dass:

a) Alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind und die gleichen staatsbürgerlichen Rechte geniessen.

b) Keinerlei Vorrechte weder des Ortes, noch der Geburt, noch des Standes bestehen dürfen.

Als ein solches Vorrecht betrachten wir den oben zitierten Kantonsratsbeschluss.»

Der kantonale Lehrerverein bestritt in seinem Memorial, dass die Kantonsverfassung durch die Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung verletzt worden sei. Das Institut nehme dem Staat eine Last ab, da es die Hinterlassenen vor der Armengeössigkeit bewahre. Es wird als unverantwortlich bezeichnet, dass die geringe Summe, die der Kantonsrat jährlich als Beitrag an diese Stiftung bewillige (1892: 22 584 Franken), gerade von dem Stande angefochten werde, der viel grössere Unterstützungen für Gebäude- und Viehversicherung, Meliorationen usw. vom Staate beziehe. Die Behörden waren einig in der Nichtzulässigkeit der Initiative, da der Kantonsrat immer in seiner Kompetenz gehandelt habe und daher bei Annahme des Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten gegen den Volksentscheid ein staatsrechtlicher Rekurs erhoben werden konnte, der zweifellos vom Bundesgericht nach dessen Urteil im Falle Bopp und Keller geschützt worden wäre. Mit 141 : 25 Stimmen beschloss daher der Kantonsrat, auf das Initiativbegehren nicht einzutreten.

Zur gef. Notiznahme!

Der P. B. erscheint im August nur einmal.

Von unserer Besoldung

M. L. — Der kantonale Abbau, die Verteilung des Grundgehaltes auf Staat und Gemeinde und die meist von der kantonalen Regelung abweichenden, vielerorts den 10prozentigen Abbau übersteigenden Sparmassnahmen der Gemeinden haben in den Lehrerbesoldungen grosse Aenderungen bewirkt, die es besonders jungen Lehrkräften erschweren, ihre finanzielle Lage zu überblicken. Es haben sich darum auch die Anfragen über Besoldungsberechnung vermehrt, so dass es nicht überflüssig scheint, einmal die Grundlagen unserer Besoldung darzustellen, damit der einzelne selbst seine Besoldung nachprüfen kann.

Nach dem «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» vom 2. Febr. 1919 setzt sich die Besoldung eines zürcherischen Lehrers aus Leistungen des Staates und der Gemeinde zusammen.

I. Vom Staat:

1. *Grundgehalt*: Primarlehrer 3800 Fr., Sekundarlehrer 4800 Fr.; nach 10% Abbau: Primarlehrer 3420 Fr., Sekundarlehrer 4320 Fr. *Dienstalterszulagen* in 12 Jahren: jetzt 90 bis 1080 Fr.; vorher: 100 bis 1200 Fr. Maximum der staatlichen Besoldung unter Berücksichtigung des Abbaus im 13. Dienstjahr: Primarlehrer 4500 Fr., Sekundarlehrer 5400 Fr. Daran leistet die Gemeinde einen Anteil je nach der Beitragsklasse, in die sie eingeteilt ist (zit. Gesetz § 6 und Neueinteilung im Amtl. Schulblatt Nr. 12 vom Dezember 1935). Dieser Gemeindeanteil am Grundgehalt beträgt für Primarlehrer 90 bis 1080 Fr., für Sekundarlehrer 180 bis 1350 Fr.

2. *Ausserordentliche Besoldungszulagen* des Staates (§ 8 des zit. Gesetzes!) werden ausgerichtet an Lehrer der Gemeinden, die der 1. bis 4. Beitragsklasse zugeteilt sind. (Vgl. Amtl. Schulblatt Nr. 5, Mai 1936.) Diese ausserordentliche Zulage beträgt für gewählte Lehrer:

im 1. bis 3. Jahr 200 Fr. (jetzt noch 180 Fr.),
im 4. bis 6. Jahr 300 Fr. (270 Fr.),
im 7. bis 9. Jahr 400 Fr. (360 Fr.),
für die Folgezeit 500 Fr. (450 Fr.).

Die Zulage soll mit dazu beitragen, den häufigen Lehrerwechsel in kleinen Gemeinden zu verhindern.

Eine ausserordentliche Zulage im Sinne des § 8, Absatz 2 des Gesetzes wird verabfolgt, sofern eine Gemeinde der 1. bis 6. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, erhält (diese Bestimmung geht also vor allem die Lehrkräfte in Gemeinden der 5. und 6. Beitragsklasse an!). Sie wird ausgerichtet an Primarlehrer an 6—8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern, an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, an Lehrer von Spezialklassen. Massgebend ist der Durchschnitt der 3 Jahre, für welche die Gemeinde-einteilung gilt.

Diese ausserordentliche Zulage beträgt 300 Fr. (jetzt 270 Fr.). Es ist aber von den Schulpflegern ein besonderes Gesuch mit der nötigen Begründung an die Erziehungsdirektion einzureichen, und zwar dieses Jahr mit Frist bis zum 8. Juni (siehe die Bekanntmachung im P. B. Nr. 10, vom 15. Mai 1936).

II. Von der Gemeinde:

1. Zu den im Gesetz festgelegten Besoldungsbestandteilen gehört als Leistung der Gemeinde die *obligato-*

rische Gemeindezulage (= Wohnungsentschädigung) (§ 9 des zit. Gesetzes). Diese wurde nach Annahme des Gesetzes für jede Gemeinde festgelegt und im Amtl. Schulblatt Nr. 4 vom April 1919 veröffentlicht. Diese obligatorische Zulage stellt das Minimum dar und reicht wohl nirgends an den tatsächlichen Wert, den man für eine Wohnung auslegen muss. Die obligatorische Gemeindezulage ist ein fester Bestandteil unserer Besoldung und darf deshalb durch Gemeindebeschluss nicht abgebaut werden.

2. Die *freiwillige Gemeindezulage* ist der variabelste Teil der Besoldung. Sie richtet sich nach der Finanzkraft und Schulfreundlichkeit der Gemeinde und wird von der teureren Lebenshaltung in den Städten und grösseren Gemeinden wesentlich beeinflusst. Sie ist bei Spartendenzen am meisten dem Abbau ausgesetzt; doch leisten oft Vergleichszahlen von andern, ähnlich gestellten Gemeinden gute Dienste und können bei der Besoldungsstatistik eingeholt werden, die gerne damit dient, ihrerseits aber auf die Mithilfe aller Kollegen angewiesen ist. Vor allem sollten Veränderungen an den Gemeindezulagen gemeldet werden, damit die Auskünfte immer richtig gegeben werden können.

Zum Schluss möge ein Schema die einzelnen Quoten festhalten und die Berechnung erleichtern. (Die Zahlen entsprechen den jetzigen Verhältnissen, d. h. unter Berücksichtigung des kantonalen Abbaus von 10 %.)

Grundgehalt: für Primarlehrer 3420 Fr., für Sekundarlehrer 4320 Fr.

Alterszulage (vom 2. bis 13. Dienstjahr): 90 bis 1080 Fr., steigt pro Jahr um 90 Fr.

Ausserordentliche Besoldungszulage nach § 8, Absatz 1: 200 bis 500 Fr., oder nach § 8, Absatz 2: 300 Fr.

Obligatorische Gemeindezulage: 200 bis 1600 Fr. (s. Einteilung vom April 1919).

Freiwillige Gemeindezulage: 0 bis 2500 Fr. (s. Gemeindebeschlüsse).

Für Mitteilungen über Aenderungen an den Gemeindebesoldungen ist die Besoldungsstatistik des ZKLV sehr dankbar.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 7. März und 16. Mai 1936.

1. *Stand der Grammatikfrage.* Herr Züllig, der an der Jahresversammlung den Auftrag erhielt, einen Teil des Lehrmittels auszuarbeiten, wird ihm erst für das Jahrbuch 1938 oder 1939 liefern können. Dieser Umstand und die Zeit, welche die Vorstudien bereits beanspruchten, lassen eine lange Bindung für die Konferenz als unzweckmässig erscheinen. Nach Vereinbarung mit den Präsidenten der übrigen Konferenzen wird die SKZ nach Ablauf eines weiteren Jahres, wenn nötig nach einem anderen Verfasser Umschau halten, um die Ausarbeitung des Lehrmittels auf den richtigen Zeitpunkt sicherzustellen.

2. Die Beiträge für das *Jahrbuch 1936* sind eingegangen und in Druck gegeben. Die Beobachtungen der Experten an den Aufnahmeprüfungen der Mittelschulen gelangen erst in einem späteren Zeitpunkt zum Abdruck.

3. Der Verlag hat die *geographischen Skizzenblätter*, die sich steigender Beliebtheit erfreuen, neben

anderen Publikationen an der Basler Mustermesse ausgestellt. Ein letztes Blatt Mittelmeer schliesst die Serie ab.

4. Die *Jahresrechnung* zeigt eine erfreuliche Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Konferenz und erlaubt eine *Herabsetzung des Jahresbeitrages*.

5. Die *Jahresversammlung* wird stofflich und zeitlich mit dem Zeichenkurs des I. I. J. in Zusammenhang gebracht und auf den 3. Oktober angesetzt. — In die Zeit der geographischen Ausstellung im Pestalozzianum (10. Oktober bis Ende Januar) legt die Konferenz eine *geographische Tagung* mit Vorträgen und Besuch der Ausstellung.

6. Der Automobilklub der Schweiz stellt den Mitgliedern der Konferenz den *französischen Text zu den Verkehrswandbildern* unentgeltlich zur Verfügung; der Versand erfolgt mit dem Jahrbuch. ss.

Krisensteuer

Zufolge einer ersten gegenteiligen Auskunft sind wir leider erst heute in der Lage, folgende Mitteilung zu machen: Es darf vom Einkommen folgender Betrag für Berufsausgaben (Studierzimmer) abgezogen werden: Sekundarlehrer in Städten und städtischen Verhältnissen 400 Fr., auf dem Land 300 Fr.; Primarlehrer 300 Fr., bzw. 200 Fr. Bei Nebeneinnahmen gelten 20 % als durchschnittliche abzugsberechtigte Aufwendung.

Der Kantonalvorstand.

Verspätet, aber nicht zu spät

E. U. — Im Pädagogischen Beobachter vom 6. September 1935 versprach ich, der Elementarlehrerschaft Rechenbüchlein zu bieten, die einen gediegenen Unterricht ermöglichen sollen.

Durch die nun erfolgte Herausgabe¹⁾ meiner vom Erziehungsrat unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommenen Rechenbüchlein für das erste und zweite Schuljahr und des zugehörigen Lehrerheftes ist der grössere Teil des Versprechens erfüllt.

Es ist wohl da und dort noch möglich, die Büchlein für die Klasse anzuschaffen, da der Preis im Vergleich zum reichen Inhalt niedrig gehalten ist.

Man weiss ja, wie notwendig es ist, nach den langen Sommerferien das im ersten Quartal Erworbene wieder aufzufrischen. Anregend und erweiternd kann das am besten geschehen, wenn auf neuer Basis aufgebaut wird. Zum mindesten wird es für den Lehrer gewinnbringend sein, wenn er an Hand der neuen, interessanten Büchlein diejenigen Abschnitte im Unterricht verwendet, die seiner persönlichen Auffassung am besten entsprechen. Er wird sich dann auch dazu entschliessen, nächstes Jahr die Büchlein den Schülern in die Hand zu geben.

Urabstimmung

Die Urabstimmung über die Statuten findet im September statt. Die diesbezüglichen Mitteilungen erfolgen in der ersten Septemhernummer des P. B.

Der Kantonalvorstand.

¹⁾ Das Rechnen im ersten Schuljahr Fr. —.70. Das Rechnen im zweiten Schuljahr Fr. —.90. Das Rechnen auf der Elementarstufe (erstes und zweites Schuljahr), Handbuch für den Lehrer, Fr. 1.—. Verfasser: Ernst Ungricht, Zürich. Druck und Versand: Reutimann & Co., Arbenzstrasse 20, Zürich 8.